



Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

Sachbearbeiter/in Herr Eberl

Telefon 08431/57-240

Telefax 08431/57-99240

Mail andreas.eberl@neuburg-schrobenhausen.de

Sprechzeiten

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen	Unser Zeichen	Zimmer	Datum
12.02.2026, Az.: 6102-40 - 035220	30-6102-BP	NG112	16.03.2026

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ der Gemeinde Aresing; Fassung vom 09.02.2026

Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen

Anlagen: 1 Email der Kommunalaufsicht (SG 20) vom 17.02.2026
1 Schreiben der Landkreisbetriebe vom 09.03.2026
1 Schreiben der Ortsplanung (SG 30/H. Wimmer) vom 10.03.2026
1 Schreiben des Naturschutzes (SG 33) vom 13.03.2026
1 Schreiben des Immissionsschutzes (SG 321) vom (Stellungn. wird nachgereicht)
1 Leitzordner

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiliegenden Schreiben der einzelnen Sachgebiete sind Bestandteil der Stellungnahme des Landratsamtes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Grundsätzlich sind sie als Hilfestellung für die von der Gemeinde vorzunehmende Abwägung im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB anzusehen.

Zu den einzelnen Schreiben wird folgendes ergänzt:

Festsetzungen durch Text:

Zu 2.2 Maß der baulichen Nutzung:

Die beiden ersten Absätze der Festsetzung beschäftigen sich inhaltlich überwiegend mit den Baugrenzen. Da Baugrenzen keine Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sind, sondern Festsetzungen zu den überbaubaren Grundstücksflächen ist dies inhaltlich falsch und daher entsprechend zu korrigieren.

Zudem sind bei den baulichen Anlagen, die außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen, auch noch die beiden Fahrzeugwaagen aufzuführen.

Sonstiges:

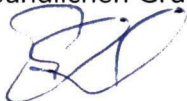
Für die nun überplante Fläche liegt in Teilbereichen eine rechtskräftige Kiesabbaugenehmigung (Az.: 30-BV170850) vor. Diese sieht auf der Bebauungsplangebietsfläche Rekultivierungsmaßnahmen (Wiederaufforstung) und Ausgleichsflächen vor. Diese können aufgrund des nun vorgesehenen Bebauungsplans nicht mehr umgesetzt werden. Die Abbaugenehmigung muss daher entsprechend angepasst werden. Hierzu ist ein entsprechender Tekturantrag für die Abbaugenehmigung einzureichen. Darauf wurde bereits 2024 in der frühzeitigen Beteiligung und anschließend mehrfach mündlich hingewiesen. Ein entsprechender Antrag wurde aber bisher nicht eingereicht.

Daher weisen wir Sie erneut darauf hin, dass der Bebauungsplan im Widerspruch zur erteilten Abbaugenehmigung steht. Der Bebauungsplan kann erst als Satzung beschlossen werden und bekannt gemacht werden, wenn die erforderliche Änderung der Abbaugenehmigung genehmigt wurde.

Wir empfehlen Ihnen daher erneut, schnellstmöglich die Änderung der Abbaugenehmigung zu beantragen damit das Bebauungsplanverfahren vor Auslauf der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

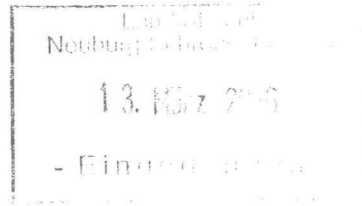


Andreas Eberl

An das

SG 30

im Hause



Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde Aresing
	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
	<input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme _____ (§ 4 BauGB)
	<input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
2.	Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Untere Naturschutzbehörde
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Einwendungen
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aresing beabsichtigt die Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Das Verfahren befindet sich in zweiter Auslegung, die zu prüfenden Unterlagen in Fassung vom 24.11.2026 wurden mit dem Planungsbüro Landschaftsarchitekten Brugger vorabgestimmt. Dem Verfahren zugehörig ist das Einzelbauvorhaben BV230619 sowie die bestehende Abtragungsgenehmigung BV170850 (verlängert am 16.02.2021).

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde besteht Einverständnis mit der Aufstellung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Belange des Natur- und Artenschutzes sind in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt.

Hinweis:

- Eine entsprechende rechtliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist vorzunehmen (Eigentum oder Dienstbarkeit).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. George
Biodiversitätsberater

An das

SG 30

im Hause

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkretem Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	<p>Gemeinde Gemeinde Aresing</p> <p><input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan <input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach (i. d. F. v. 09.02.2026)</p> <p><input type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstige Satzung</p> <p><input type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)</p> <p><input type="checkbox"/> Frist 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)</p>
2.	<p>Träger öffentlicher Belange Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen</p> <p>Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange Untere Immissionsschutzbehörde</p>
2.1	<p><input type="checkbox"/> Keine Äußerung</p>
2.2	<p><input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen</p>
2.3	<p><input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p>

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>1. Vorhabenbeschreibung</p> <p>Die Gemeinde Aresing beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“. Ziel ist die bauplanungsrechtliche Sicherung einer bereits bestehenden, bislang befristet genehmigten Baustoffrecyclinganlage innerhalb einer Kiesabbaufäche östlich von Oberweilenbach.</p> <p>Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,8 ha auf den Flurnummern 839/3, 839/4 (TF) und 839/7 (TF), Gemarkung Unterweilenbach.</p> <p>Vorgesehen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage (Brecher-, Sieb- und Aufbereitungsanlagen) • Lagerung und Umschlag mineralischer Baustoffe und Bauschutt • betriebszugehöriger Lkw-Verkehr • Errichtung betrieblicher Nebenanlagen <p>Der Betrieb ist ausschließlich zur Tagzeit vorgesehen (Montag bis Freitag 07:00–18:00 Uhr, samstags eingeschränkt). Das Plangebiet liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB innerhalb einer bestehenden Kiesabbaustätte und ist überwiegend von Wald umgeben. Maßgebliche Immissionsorte befinden sich im Umfeld als Einzelanwesen bzw. im Bereich dorfgebietstypischer Nutzungen (MD).</p> <p>2. Fachliche Beurteilung</p> <p>2.1 Allgemeine immissionsschutzfachliche Bewertung</p> <p>Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine gewerbliche Nutzung mit relevanten Emissionen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geräuschemissionen durch Brecher, mobile Geräte und Fahrverkehr • Staubemissionen durch Materialumschlag und Aufbereitung • Verkehrsbedingte Emissionen <p>2.2 Schallimmissionen</p> <p>Zur Beurteilung der Geräuschsituation wurde eine schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vorgelegt (9063.1 / 2025 – JB vom 28.05.25).</p> <p>Die maßgeblichen Immissionsorte liegen laut Gutachten in einem Dorfgebiet (MD).</p>

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorfgebiete betragen:

- 60 dB(A) tags
- 45 dB(A) nachts

Gemäß Gutachten werden die Immissionsrichtwerte zur Tagzeit an allen untersuchten Immissionsorten deutlich unterschritten (mindestens 9,2 dB(A)). Unzulässige Spitzenpegel treten nicht auf. Der betriebsbedingte Verkehrslärm auf öffentlichen Straßen ist ebenfalls nicht relevant.

Bewertung:

Das Vorhaben ist unter den im Gutachten getroffenen Annahmen aus schalltechnischer Sicht grundsätzlich verträglich.

Fachlicher Hinweis:

Die Einhaltung der angesetzten Betriebsparameter (insbesondere Betriebszeiten, Geräteeinsatz und Verkehrsaufkommen) ist Voraussetzung für die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und daher verbindlich festzusetzen.

2.3 Staub- und Luftschadstoffimmissionen

Für das Vorhaben liegt eine gutachtliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung vor.

Bei Baustoffrecyclinganlagen ist erfahrungsgemäß mit relevanten Staubemissionen zu rechnen, insbesondere durch:

- Brech- und Siebprozesse, Materialumschlag, Fahrbewegungen auf unbefestigten Flächen

Bewertung:

Die Gesamtzusatzbelastungen an Partikel und Staubbiederschlag der Fa. RDN GmbH unter schreiten an allen Beurteilungspunkten die Irrelevanzschwellen nach Nr. 4.1 der TA Luft (2021), so dass davon ausgegangen werden kann, dass von diesen Stoffen an diesen Orten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Anlage hervorgerufen werden können.

2.4 Umweltbericht – Schutzgut Mensch

Der Umweltbericht enthält eine allgemeine Beschreibung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, jedoch keine vertiefte Betrachtung der konkreten Immissionssituation (Lärm und Staub).

Bewertung:

Die immissionsschutzfachliche Bewertung erfolgt im Wesentlichen über die Fachgutachten. Eine weitergehende Konkretisierung im Umweltbericht wäre fachlich wünschenswert.

3. Empfohlene Auflagen und Hinweise

3.1 Allgemeines

1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen sowie den zugrunde liegenden Gutachten zu errichten und zu betreiben.
2. Die schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH (Bericht Nr. 9063.1/2025-JB vom 28.05.2025) ist Bestandteil der Planung und zu beachten.

3.2 Lärmschutz

3. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Dorfgebiete (MD) (60 dB(A) tags, 45 dB(A) nachts) sind an den maßgeblichen Immissionsorten einzuhalten.
4. Der Betrieb ist ausschließlich zur Tagzeit (06:00–22:00 Uhr) zulässig.
5. Brech-, Sieb- und sonstige lärmintensive Tätigkeiten sind nur innerhalb der im Gutachten zugrunde gelegten Betriebszeiten zulässig.

3.3 Staubschutz

6. Staubemissionen sind durch geeignete Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu minimieren.
7. Hierzu sind insbesondere vorzusehen:
 - Befeuchtung von Fahrwegen, Lagerflächen und Umschlagbereichen
 - Reduzierung von Fallhöhen beim Materialumschlag
 - regelmäßige Reinigung bzw. Befestigung von Fahrwegen
 - bei Bedarf Einhausung oder Abschirmung besonders staubintensiver Anlagenbereiche
8. Bei anhaltender Trockenheit sind zusätzliche Maßnahmen zur Staubbindung durchzuführen.

4. Gesamtergebnis

Das Vorhaben ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, sofern:

- die schalltechnischen Annahmen eingehalten werden und
- geeignete Maßnahmen zur Staubminderung umgesetzt werden.

Neuburg,

Ort, Datum

01.04.26

gez. Copp

Schwürzer Verena

Von: Strohmeyer, Rike (Reg OB) <Rike.Strohmeyer@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 3. März 2026 14:41
An: Bauamt
Cc: Regionalplanung.Ingolstadt (Reg OB)
Betreff: Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen; 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;
Anlagen: F_11Ä_B_SO Baustoffrecycling Oberweilenbach_4(2)_Gemeinde Aresing.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang finden Sie unsere Stellungnahme zu o.g. Planung.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rike Strohmeyer

Sachgebiet 24.2 - Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Telefon: +49 89 2176-3168
Fax: +49 89 2176-403168
E-Mail: rike.strohmeyer@reg-ob.bayern.de
Internet: <https://www.regierung.oberbayern.bayern.de>



Regierung
von Oberbayern



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

- per E-Mail bauamt@aresing.de -

Bearbeitet von Rike Strohmeier	Telefon/Fax +49 (89) 2176-3168	Zimmer 4417	E-Mail Rike.Strohmeier@reg-ob.bayern.de
-----------------------------------	-----------------------------------	----------------	--

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 16.02.2026	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_ND-1-22-8	München, 03.03.2026
-------------	----------------------------------	--	------------------------

**Gemeinde Aresing, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen;
11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach";
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde zu o.g. Bauleitplanung zuletzt mit Schreiben vom 30.09.2024 eine Stellungnahme abgegeben. Darin stellten wir fest, dass die o.g. Planung nur bei Beachtung und Berücksichtigung der genannten Ziele und Grundsätze den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht. Hierbei wurde insbesondere auf die Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ sowie auf die Notwendigkeit einer flächengleichen Ersatzaufforstung im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von RP 10 5.2.4.3 (Z) hingewiesen.

Bewertung der aktuell vorliegenden Planunterlagen

Die o.g. Bauleitplanung liegt nun mit Stand 09.02.2026 erneut zur Bewertung vor. Hinsichtlich der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird im Beschlussbuchauszug auf die Abwägung der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde verwiesen, die keine grundsätzlichen Einwände gegen die Lage im Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet geäußert hat.

Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs wurde überarbeitet und eine zu-

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.bayern.de



sätzliche Fläche (ca. 600 m²) für den Waldausgleich aufgenommen, um eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erreichen. Dies ist im Sinne von RP 10 5.2.4.3 (Z) zu begrüßen.

Des Weiteren ist die Ergänzung der Satzung sowie der Begründung hinsichtlich einer zeitlichen Befristung der Nutzung als Baustoffrecyclinganlage vor dem Hintergrund von RP 10 5.2.6.1.2 (Z) zu begrüßen.

Darüber hinaus haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben.

Ergebnis

Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Rike Strohmeyer

Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)

Schwürzer Verena

Von: Einsle, Yvonne (WWA-IN) <Yvonne.Einsle@wwa-in.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 17. März 2026 13:17
An: Bauamt
Cc: Neuburg-Schrobenhausen, poststelle (Ira-nd)
Betreff: AW: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) 260317
Anlagen: _SN_WWA_IN_FNP_BBP_SO_Baustoffrecycling_Oberweilenbach_Aresing.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zur im Betreff genannten Bauleitplanung.

Freundliche Grüße
Yvonne Einsle

Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
Abteilungsleiterin Landkreis ND-SOB und Stadt IN
Auf der Schanz 26
85049 Ingolstadt
Tel.: 0841/3705-147
Fax: 0841/3705-298
mailto: yvonne.einsle@wwa-in.bayern.de

Um sicher zu stellen, dass Ihre Email auch in meiner Abwesenheit gelesen wird, senden Sie diese bitte an:
poststelle@wwa-in.bayern.de



Folgen Sie uns auf



Von: Bauamt <bauamt@aresing.de>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 10:17
An: neuburg@lbv.de; jaeger-sob@web.de; freising@oejv-bayern.de; Gewerbeaufsichtsamt (Reg OB) <Gewerbeaufsichtsamt@reg-ob.bayern.de>; BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de; bauamt@neuburg-schrobenhausen.de; bauleitplanung@muenchen.ihk.de; bauleitplanung@schrobenhausen.de; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; bn-neuburg-gk@t-online.de; [1](mailto:CRE-</p></div><div data-bbox=)

[GERMANY PM South Lease Management M@dpdhl.com](mailto:GERMANY_PM_South_Lease_Management_M@dpdhl.com); Gemeinde Gachenbach - VGem Schrobenhausen (bauleitplanung@vgem-sob.de) <bauleitplanung@vgem-sob.de>; gemeinde@gerolsbach.de; gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de; info@energienetze-bayern.de; HWK München <info@hwk-muenchen.de>; ingolstadt@bayerischerbauernverband.de; LRA ND-SOB, Kommunalwesen (Ira-nd-sob) <kommunalwesen@ira-nd-sob.de>; kontakt@beinberggruppe.de; kreisbrandrat@feuerwehr-ndsob.de; Poststelle (ADBV IN) <poststelle@adbv-in.bayern.de>; AELF-IP-poststelle (aelf-ip) <poststelle@aelf-ip.bayern.de>; Poststelle (ALE Oberbayern) <Poststelle@ale-ob.bayern.de>; Poststelle (StBA Ingolstadt) <poststelle@stbain.bayern.de>; Poststelle (WWA-IN) <Poststelle@wwa-in.bayern.de>; Raumordnung.Region10.14 (Reg OB) <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpv-in@ira-ei.bayern.de; Schwürzer Verena <schwuerzer@aresing.de>; T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de

Cc: Weise Irena <weise@aresing.de>

Betreff: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aresing führt derzeit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Die Unterlagen für das besagte Verfahren sind im Zeitraum vom **Dienstag, 17. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 18. März 2026**, auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link einsehbar: <https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-fnp-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach>

Hinweis: Die Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes sind gegenüber der Fassung vom 29.07.2024 gelb markiert.

Als Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligte erhalten Sie hiermit Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens **18. März 2026** elektronisch an folgende E-Mail: baumont@aresing.de unter der Angabe des Betreffs „**Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach**“.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist von Ihnen keine Nachricht, dürfen wir davon ausgehen, dass mit der Bauleitplanung Einverständnis besteht.

Der Gemeinderat Aresing entscheidet über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen.

Sollten wir Sie bei oben genannten Verfahren in Papierform beteiligen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. (Hinweis: Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen bekommt automatisch die Ausführungen in Papierform)

Die Pläne sind auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link:

<https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-fnp-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach> während des Auslegungszeitraums einsehbar bzw. abrufbar. Aufgrund der neuen gesetzlichen Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB, sind die eingestellten Informationen zusätzlich zu den Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schwürzer
Bauamt



Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

Tel: 08252 91044-53

Fax: 08252 6404

E-Mail: schwuerzer@aresing.de

Internet: www.aresing.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3 a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (samt Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



WWA Ingolstadt – Auf der Schanz 26 - 85049 Ingolstadt

bauamt@aresing.de

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
2-4622-ND-3538/2026

Bearbeitung +49 (841) 3705-147
Yvonne Einsle

Datum
17.03.2026

Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Bauleitplanung als Träger öffentlicher Belange Stellung.

1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten

Der Bescheid für den Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage mit Lagerplatz vom 07.11.2025 ist bis 31.12.2026 befristet. Für eine Neuerteilung der immissionschutzrechtlichen Genehmigung ist rechtzeitig ein Antrag beim Landratsamt Neuburg – Schrobenhausen zu stellen.

Im Umgriff des Planungsbereiches sind nach unserer derzeitigen Aktenlage und nach den Informationen aus dem Altlasten-, Bodenschutz- und Dateninformationssystem (ABuDIS) keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt.



Es ist dennoch nicht auszuschließen, dass im Zuge von Baumaßnahmen in den betroffenen Bereichen Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen aufgedeckt werden. Sollte sich dies bestätigen, sind das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt umgehend zu informieren. Für die weitere Vorgehensweise sind dann die folgenden Punkte zu beachten:

- Die erforderlichen Maßnahmen sind durch einen fach- und sachkundigen Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt festzulegen. Des Weiteren sind im Anschluss die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewerteten Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen und dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zeitnah und unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen ist.
- Kontaminiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schmutzwasserableitung zwischenzulagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Eine Versickerung des Niederschlagswassers über belastete Auffüllungen ist nicht zulässig. Kontaminierte Auffüllungen im Bereich von evtl. geplanten Versickerungsanlagen sind entsprechend den Sickerwegen vollständig auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies ist durch Sohl- und Flankenbeprobungen zu belegen. Der Parameterumfang ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt im Vorfeld abzustimmen.
- Als Auffüllmaterial darf nur schadstofffreies Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Falls der Einbau von Recycling-Bauschutt aus aufbereitetem Bauschutt und Straßenaufbruch in technischen Bauwerken für den Erd-, Straßen- und Wegebau geplant ist, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung zwingend zu beachten.

2. Abwasserbeseitigung

Niederschlagswasserbeseitigung

Mit dem Entwässerungskonzept besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Mit der Lage der Sickermulde besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht kein Einverständnis. Die Sickermulde liegt örtlich zu nah an den Auffüllungen, sodass die Schadstofffreiheit des Bodens entlang der Sickerwege nicht gewährleistet werden kann.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Sickermulde in die östliche Richtung zu verlegen.

Wir möchten noch auf Folgendes hinweisen: Die geplante Lage der Versickerungsrigole unterhalb der Lagerhalle ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht empfehlenswert. Laut dem

Regelwerk DWA-A 138-1 sollten Einbauten in der Versickerungsanlage vermieden werden, da Einbauten/deren Fundamente und betriebliche Maßnahmen die Sickerleistung der Versickerungsanlage beeinträchtigen können.

Wir empfehlen für die Sammlung des anfallenden Niederschlagswassers in dichten Sammelbecken eine hydraulische Bemessung auf mind. 300 l/s*ha durchzuführen. Dies ist im wasserrechtlichen Verfahren noch nachzureichen.

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Einsle

Schwürzer Verena

Von: Bauamt <bauamt@gerolsbach.de>
Gesendet: Montag, 23. Februar 2026 07:38
An: Bauamt
Betreff: AW: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Frau Schwürzer,

wir bedanken uns für die erneute Beteiligung.

Unsere Stellungnahme vom 12.09.2024 wurde größtenteils beantwortet. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die erforderlichen Grenzwerte, insbesondere am Weiler Ankertshausen, einzuhalten sind. Die Schwerlastverkehrsbelastung sollte entsprechend gesteuert, sowie so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für Wochenenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kreller

Gemeinde Gerolsbach

Hofmarkstraße 1
85302 Gerolsbach
Tel. 08445 9289-15
Fax 08445 9289-25
Mail: t.kreller@gerolsbach.de
Homepage: www.gerolsbach.de

Bauangelegenheiten: bauamt@gerolsbach.de

Bürgerblatt: buergerblatt@gerolsbach.de

Rechnungen: rechnung@gerolsbach.de

"Wissen, was los ist in Gerolsbach!"



Schon dabei?
Neu: Tagesaktuell informiert mit der **Heimat-Info App!**
Laden Sie die Heimat-Info App jetzt kostenfrei herunter:
www.heimat-info.de oder hier auf das Bild klicken.



Scan mich



Bitte beachten Sie, dass E-Mail grundsätzlich unsicher ist, wenn Sie nicht selbst geeignete Schutzmaßnahmen treffen. Wenn Sie uns eine E-Mail senden, so wird Ihre E-Mail-Adresse nur für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Wenn Sie eine E-Mail mit schutzwürdigem Inhalt an uns senden wollen, so empfehlen wir dringend, diese zu verschlüsseln, um eine unbefugte Kenntnisnahme und Verfälschung auf dem Übertragungsweg zu verhindern. Beachten Sie bitte, dass Ihnen für schutzwürdige Inhalte auch der konventionelle Postweg zur Verfügung steht.

Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die

Von: gemeinde@gerolsbach.de <gemeinde@gerolsbach.de>

Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 11:27

An: Bürgermeister <buergermeister@gerolsbach.de>

Betreff: WG: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Von: Bauamt <bauamt@aresing.de>

Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 10:17

An: neuburg@lbv.de; jaeger-sob@web.de; freising@oejv-bayern.de; gewerbeaufsichtsamt@reg-ob.bayern.de; BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de; bauamt@neuburg-schrobenhausen.de; bauleitplanung@muenchen.ihk.de; bauleitplanung@schrobenhausen.de; beteiligung@blfd.bayern.de; bn-neuburg-gk@t-online.de; [CRE-GERMANY PM South Lease Management M@dpdhl.com](mailto:CRE-GERMANY_PM_South_Lease_Management_M@dpdhl.com); Gemeinde Gachenbach - VGem Schrobenhausen (bauleitplanung@vgem-sob.de) <bauleitplanung@vgem-sob.de>; gemeinde@gerolsbach.de; gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de; info@energienetze-bayern.de; info@hwk-muenchen.de; ingolstadt@bayerischerbauernverband.de; kommunalwesen@lra-nd-sob.de; kontakt@beinberggruppe.de; kreisbrandrat@feuerwehr-ndsob.de; poststelle@adbv-in.bayern.de; poststelle@aelf-ip.bayern.de; poststelle@ale-ob.bayern.de; poststelle@stbain.bayern.de; poststelle@wwa-in.bayern.de; raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de; rpv-in@lra-ei.bayern.de; Schwürzer Verena <schwuerzer@aresing.de>; T_NL_Sued_PT113_PB-L_Nuernberg@telekom.de

Cc: Weise Irena <weise@aresing.de>

Betreff: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aresing führt derzeit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Die Unterlagen für das besagte Verfahren sind im Zeitraum vom **Dienstag, 17. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 18. März 2026**, auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link einsehbar: <https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-fnp-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach>

Hinweis: Die Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes sind gegenüber der Fassung vom 29.07.2024 gelb markiert.

Als Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligte erhalten Sie hiermit Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens **18. März 2026** elektronisch an folgende E-Mail: bauamt@aresing.de unter der Angabe des Betreffs „**Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach**“.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist von Ihnen keine Nachricht, dürfen wir davon ausgehen, dass mit der Bauleitplanung Einverständnis besteht.

Der Gemeinderat Aresing entscheidet über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen.

Sollten wir Sie bei oben genannten Verfahren in Papierform beteiligen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung.
(Hinweis: Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen bekommt automatisch die Ausführungen in Papierform)

Die Pläne sind auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link:

<https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-11p-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach> während des Auslegungszeitraums einsehbar bzw. abrufbar. Aufgrund der neuen gesetzlichen Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB, sind die eingestellten Informationen zusätzlich zu den Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schwürzer
Bauamt

Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing



Tel: 08252 91044-53

Fax: 08252 6404

E-Mail: schwuerzer@aresing.de

Internet: www.aresing.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3 a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEG-VG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (samt Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.

Schwürzer Verena

Von: Hygiene <hygiene@neuburg-schrobenhausen.de>
Gesendet: Montag, 16. März 2026 08:42
An: Bauamt
Betreff: Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach
Anlagen: 20260312_Stellungnahme 11. Ä FNP und Aufstellung BP Baustoffrecycling Oberweilenbach.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Neuburg-Schrobenhausen.

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Liebl
Gesundheitsamt



Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Seuchen- und Umwelthygiene
Müller-Gnadeneck-Weg 1
86633 Neuburg a.d. Donau

Tel.: 08431/57-567
Fax: 08431/57-519

E-Mail: hygiene@neuburg-schrobenhausen.de
Web: www.neuburg-schrobenhausen.de
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE128601147 (gem. § 27a Umsatzsteuergesetz)

Von: Bauamt <bauamt@aresing.de>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 10:17
An: neuburg@lbv.de; jaeger-sob@web.de; freising@oeiv-bayern.de; gewerbeaufsichtsamt@reg-ob.bayern.de; BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de; Bauamt <bauamt@neuburg-schrobenhausen.de>; bauleitplanung@muenchen.ihk.de; bauleitplanung@schrobenhausen.de; beteiligung@blfd.bayern.de; bn-neuburg-gk@t-online.de; [CRE-GERMANY PM South Lease Management M@dpdhl.com](mailto:CRE-GERMANY_PM_South_Lease_Management_M@dpdhl.com); Gemeinde Gachenbach - VGem Schrobenhausen (bauleitplanung@vgem-sob.de) <bauleitplanung@vgem-sob.de>; gemeinde@gerolsbach.de; Gesundheitsamt ND <gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de>; info@energienetze-bayern.de; info@hwk-muenchen.de; ingolstadt@bayerischerbauernverband.de; Kommunalwesen <kommunalwesen@neuburg-schrobenhausen.de>; kontakt@beinberggruppe.de; kreisbrandrat@feuerwehr-ndsob.de; poststelle@adv-in.bayern.de; poststelle@aelf-ip.bayern.de; poststelle@ale-ob.bayern.de; poststelle@stbain.bayern.de; poststelle@wwa-in.bayern.de; raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de; rpv-in@lra-ei.bayern.de; Schwürzer Verena <schwuerzer@aresing.de>; T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de
Cc: Weise Irena <weise@aresing.de>
Betreff: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aresing führt derzeit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des v2rhabenbez2genen Bebauungsplanes „S2ndergebiet Baust2ffrecycling Oberweilenbach“ s2wie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Die Unterlagen für das besagte Verfahren sind im Zeitraum v2m **Dienstag, 17. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 18. März 2026**, auf der H2mepage der Gemeinde Aresing unter f2lgendem Link einsehbar:

[Protected link t2 aresing.de](#)

Hinweis: Die Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der Planzeichnung des Bebauungsplanes s2wie der Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes sind gegenüber der Fassung v2m 29.07.2024 gelb markiert.

Als Träger öffentlicher Belange und s2nstige Beteiligte erhalten Sie hiermit Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens **18. März 2026** elektr2nisch an f2lgende E-Mail: bauart@aresing.de unter der Angabe des Betreffs „**Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach**“.

Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich 2der zur Niederschrift an die Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist v2n Ihnen keine Nachricht, dürfen wir dav2n ausgehen, dass mit der Bauleitplanung Einverständnis besteht.

Der Gemeinderat Aresing entscheidet über die fristgerecht v2rgebrachten Anregungen.

S2llten wir Sie bei 2ben genannten Verfahren in Papierf2rm beteiligen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. (Hinweis: Das Landratsamt Neuburg-Schr2benhausen bek2mmt aut2matisch die Ausführungen in Papierf2rm)

Die Pläne sind au2der Homepage der Gemeinde Aresing unter 2bligendem Link: [Protected link to aresing.de](#) während des Auslegungszeitraums einsehbar bzw. abruf2bar. Au2grund der neuen gesetzlichen Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB, sind die eingestellten Informationen zusätzlich zu den Bauleitplanver2ahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schwürzer
Bauamt

Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing



Tel: 08252 91044-53

Fax: 08252 6404

E-Mail: schwuerzer@aresing.de

Internet: [Protected link t2 aresing.de](#)

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen 2hne qualifizierte elektr2nische Signatur und/2der Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektr2nischen K2mmunikati2n nach § 3 a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEG2vG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (samt Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Inf2rmationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge 2der irgendwelcher Teile dav2n kann

Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



LRA ND-SOB | Gesundheitsamt | Müller-Gnadeneck-Weg 1 | 86633 Neuburg a.d.Donau

Abteilung/Sachgebiet Gesundheitsamt

Per Email: bauamt@aresing.de

Sachbearbeiter/in Fr. Liebl

Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

Telefon 0 84 31 / 57 - 567

Telefax 0 84 31 / 57 - 519

Mail gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de

Sprechzeiten

Neuburg:

Montag - Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Montag - Mittwoch: 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 - 17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Dienststelle Schrobenhausen:

Nur nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

Email vom 16.02.2026

B 6102 - Li.

10

13.03.2026

**Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP
"Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach";
Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen – Gesundheitsamt – nimmt wie folgt Stellung:

dem Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP
"Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3
Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) kann aus unserer Sicht zugestimmt werden.

In der Begründung in der Fassung vom 09.02.2026 wird unter Punkt 4.2. „Wasser-
/Löschwasserversorgung“ genannt, das Trinkwasser derzeit nicht erforderlich ist.

Mit der Nutzung von Grauwasser für das Waschbecken besteht kein Einverständnis. Für die
Körperpflege und -reinigung ist gemäß § 2 Abs. 1 a) cc) Trinkwasserverordnung (TrinkwV vom
20. Juni 2023) Trinkwasser zu verwenden.

Im vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“
vom 09.02.2026 wird unter Punkt 3.2 „Wasserver- und -entsorgung“ beschrieben, dass
derzeit kein Trinkwasser erforderlich ist. Hier verweisen wir auf die oben genannte Angabe,
das für das Waschbecken Trinkwasser benötigt wird.

Hausanschrift:

Müller-Gnadeneck Weg 1
86633 Neuburg an der Donau
Georg-Alber-Str. 27
86529 Schrobenhausen
Telefon: 08431 / 57-500
Telefax: 08431 / 57-519
E-Mail: gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de
www.neuburg-schrobenhausen.de

Bankverbindungen:

Empfänger: Landkreis ND-SOB
Sparkasse Altbayern
VR Bank Neuburg-Rain eG
Schrobenhausener Bank eG
Umsatzsteuer-ID-Nr.: DE128601147 (gem. § 27a Umsatzsteuergesetz)

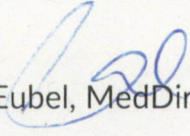
BIC: BYLADEM1AIC
BIC: GENODEF1ND2
BIC: GENODEF1SBN

IBAN: DE18 7205 1210 0000 0019 74
IBAN: DE70 7216 9756 0000 9401 86
IBAN: DE41 7216 9218 0000 0161 79

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Verena Eubel, MedDir



Schwürzer Verena

Von: Mayer, Julia (aelf-ip) <Julia.Mayer@aelf-ip.bayern.de>
Gesendet: Donnerstag, 5. März 2026 09:03
An: Bauamt
Betreff: Stellungnahme AELF IP - Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach
Anlagen: AELF-IP-L2.2-4611-35-12- Stellungnahme..pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte beachten Sie die angehängte Stellungnahme. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Mayer

Unterstützung im Leitungsdienst – Bereich Forsten
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt-Pfaffenhofen a.d.Ilm
Gritschstraße 38
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm
+49 172-2458771
Julia.mayer@aelf-ip.bayern.de

www.aelf-ip.bayern.de



AELF-IP • Auf der Schanz 43 a • 85049 Ingolstadt

«Versandinformation»
Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-IP-L2.2-4611-35-12-2

Name
Julia Mayer

E-Mail
Julia.mayer@aelf-ip.bayern.de

Ingolstadt 03.03.2026,

Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung. Zum oben genannten Verfahren nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ingolstadt-Pfaffenhofen a. d. Ilm wie folgt Stellung:

Landwirtschaftlicher Teil (Stefan Schmidt):

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 20.9.2024 die wir weiterhin aufrechterhalten:

Zu den im Betreff genannten Planungen haben wir keine grundsätzlichen Bedenken. Wir geben jedoch den zusätzlichen lw. Flächenverbrauch, von ca. 1,8 LF zu bedenken!

Gerade bei der Flurnr. 741 Euernbach handelt es sich zudem um gute Böden mit Ackerzahlen bis 63.

Aus unserer Sicht sollten derart ertragreiche Böden nicht für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

Forstfachlicher und waldrechtlicher Teil (Julia Mayer):

Wir verweisen auf unsere vorausgegangene Stellungnahme vom 04.10.2024. Der Rodung nach Art.9 Abs.2 BayWaldG kann weiterhin nur

unter der Auflage zugestimmt werden, dass die gerodete Fläche im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle ersetzt wird.

Um diesen flächengleichen Ersatz zu erreichen, plant der Vorhabenträger 600m² einer bereits aufgeforsteten Fläche auf der Flurnummer 1071/2 der Gemarkung Sulzbach, Stadt Pfaffenhofen a.d. Ilm als walddrechtlichen Ausgleich zu verwenden. Diesem Vorhaben kann aus forstfachlicher und walddrechtlicher Sicht **nicht** zugestimmt werden. Eine Ersatzaufforstung bedarf zwingend einer Neubegründung von Wald. Walddrechtlicher Flächenersatz kann nicht im Vorhinein auf Vorrat begründet werden. Das ist lediglich für einen naturschutzfachlichen Ausgleich in Wertpunkten nach Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.

Wir fordern daher den Nachweis, dass auf einer bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Fläche eine Aufforstung im Umfang von 562 m² als Ausgleich durchgeführt wird.

Bei Rückfragen bin ich gerne erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Julia Mayer
Forsträtin

AELF-IP • Auf der Schanz 43 a • 85049
«Kopieempfänger__Versandinformation»
«Kopieempfänger__Komplette_Adresse»

Anlage(n)
«Kopieempfänger__Anlagen»

«Kopietext_ohne_Adressat»

Schwürzer Verena

Von: Haug, Katrin (StBA Ingolstadt) <katrin.haug@stbain.bayern.de>
Gesendet: Dienstag, 10. März 2026 10:29
An: Bauamt
Cc: StBA Ingolstadt SM ND Poststelle
Betreff: AW: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Ingolstadt keine Einwendungen, wenn die nachfolgenden Punkte beachtet werden:

Die Staatsstraße 2048 ist im Zuge der Kiesabbau- bzw. Baustoffrecyclingarbeiten unverzüglich zu reinigen, falls durch diese Verunreinigungen auf der Staatsstraße verursacht werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung ebenfalls unverzüglich zu säubern.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Haug

Sachgebietsleiterin
Staatliches Bauamt Ingolstadt
Gebietsabteilung S1
Postfach 210461
85019 Ingolstadt
Dienstgebäude: Paradeplatz 2, 85049 Ingolstadt

Telefon: +49 (841) 9346 146
Fax: +49 (841) 9346 299
E-Mail: katrin.haug@stbain.bayern.de
Internet: www.stbain.bayern.de



Staatliches Bauamt
Ingolstadt

leben
bauen
bewegen

Schon mit uns vernetzt?



Unsere Informationen zum Datenschutz durch das Staatliche Bauamt Ingolstadt können Sie unter <https://www.stbain.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/index.html> abrufen.

Von: Bauamt <bauamt@aresing.de>
Gesendet: Montag, 16. Februar 2026 10:17
An: neuburg@lbv.de; jaeger-sob@web.de; freising@oejv-bayern.de; Gewerbeaufsichtsamt (Reg OB)

<Gewerbeaufsichtsamt@reg-ob.bayern.de>; BAG-NC-Pfaffenhofen@bayernwerk.de; bauamt@neuburg-schrobenhausen.de; bauleitplanung@muenchen.ihk.de; bauleitplanung@schrobenhausen.de; Beteiligung (LFD) <Beteiligung@blfd.bayern.de>; bn-neuburg-gk@t-online.de; [CRE-GERMANY PM South Lease Management M@dpdhl.com](mailto:CRE-GERMANY_PM_South_Lease_Management_M@dpdhl.com); Gemeinde Gachenbach - VGem Schrobenhausen (bauleitplanung@vgem-sob.de) <bauleitplanung@vgem-sob.de>; gemeinde@gerolsbach.de; gesundheitsamt@neuburg-schrobenhausen.de; info@energienetze-bayern.de; HWK München <info@hwk-muenchen.de>; ingolstadt@bayerischerbauernverband.de; LRA ND-SOB, Kommunalwesen (Ira-nd-sob) <kommunalwesen@ira-nd-sob.de>; kontakt@beinberggruppe.de; kreisbrandrat@feuerwehr-ndsob.de; Poststelle (ADBV IN) <poststelle@adbv-in.bayern.de>; AELF-IP-poststelle (aelf-ip) <poststelle@aelf-ip.bayern.de>; Poststelle (ALE Oberbayern) <Poststelle@ale-ob.bayern.de>; Poststelle (StBA Ingolstadt) <poststelle@stbain.bayern.de>; Poststelle (WWA-IN) <Poststelle@wwa-in.bayern.de>; Raumordnung.Region10.14 (Reg OB) <raumordnung.region10.14@reg-ob.bayern.de>; rpv-in@ira-ei.bayern.de; Schwürzer Verena <schwuerzer@aresing.de>; T_NL_Sued_PTI13_PB-L_Nuernberg@telekom.de

Cc: Weise Irena <weise@aresing.de>

Betreff: Parallelverfahren 11. Änderung des FNP sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen BP "Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach"; Beteiligung der Öffentlichkeit u. TöB (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Aresing führt derzeit die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“ sowie die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durch.

Die Unterlagen für das besagte Verfahren sind im Zeitraum vom **Dienstag, 17. Februar, bis einschließlich Mittwoch, 18. März 2026**, auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link einsehbar: <https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-fnp-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach>

Hinweis: Die Änderungen der Planzeichnung des Flächennutzungsplanes, der Planzeichnung des Bebauungsplanes sowie der Festsetzungen und der Begründung des Bebauungsplanes sind gegenüber der Fassung vom 29.07.2024 gelb markiert.

Als Träger öffentlicher Belange und sonstige Beteiligte erhalten Sie hiermit Gelegenheit Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen richten Sie bitte bis spätestens **18. März 2026** elektronisch an folgende E-Mail: bauamt@aresing.de unter der Angabe des Betreffs „**Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach**“. Ferner besteht die Möglichkeit, die Stellungnahme auf anderem Wege abzugeben: schriftlich oder zur Niederschrift an die Gemeinde Aresing, St.-Martin-Str. 16, 86561 Aresing.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Erhalten wir innerhalb der Auslegungsfrist von Ihnen keine Nachricht, dürfen wir davon ausgehen, dass mit der Bauleitplanung Einverständnis besteht.

Der Gemeinderat Aresing entscheidet über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen.

Sollten wir Sie bei oben genannten Verfahren in Papierform beteiligen, bitten wir um eine kurze Rückmeldung. (Hinweis: Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen bekommt automatisch die Ausführungen in Papierform)

Die Pläne sind auf der Homepage der Gemeinde Aresing unter folgendem Link: <https://www.aresing.de/parallelverfahren-11-aenderung-des-fnp-sowie-aufstellung-des-vorhabenbezogenen-bebauungsplanes-sondergebiet-baustoffrecycling-oberweilenbach> während des Auslegungszeitraums einsehbar bzw. abrufbar. Aufgrund der neuen gesetzlichen Änderung des § 3 Abs. 2 BauGB, sind die eingestellten Informationen zusätzlich zu den Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetadresse <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/> zugänglich.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Verena Schwürzer
Bauamt



Gemeinde Aresing
St.-Martin-Str. 16
86561 Aresing

Tel: 08252 91044-53

Fax: 08252 6404

E-Mail: schwuerzer@aresing.de

Internet: www.aresing.de

Diese E-Mail-Adresse dient nur zum Empfangen einfacher Mitteilungen ohne qualifizierte elektronische Signatur und/oder Verschlüsselung. Der Zugang zur rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation nach § 3 a Abs. 2 BayVwVfG in Verbindung mit Art. 3 BayEGovG wird daher nicht eröffnet.

Haftungsausschluss: Diese E-Mail (samt Anhänge) ist ausschließlich für den/die darin genannte/n Empfänger/-in bestimmt. Dies gilt auch, wenn eine E-Mail an mehrere Empfänger/-innen gerichtet ist. Die E-Mail enthält rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen. Die Verwendung, Verarbeitung und Übermittlung dieser E-Mail, ihrer Anhänge oder irgendwelcher Teile davon kann Rechte von Betroffenen verletzen und ist deshalb ausschließlich zum bestimmungsgemäßen und zweckgerichteten Gebrauch gestattet. Jede dem Zweck und Ziel der E-Mail und ihrer Anhänge zuwiderlaufende Nutzung und Verarbeitung ist nicht gestattet. Wenn Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten oder aus anderen Gründen nicht der/die bestimmungsgemäße Empfänger/-in sind, informieren Sie uns bitte sofort unter der oben genannten Adresse und vernichten Sie diese Nachricht (einschließlich ihrer Anhänge) und alle Vervielfältigungen davon unverzüglich. Der/die Absender/-in trägt keine Haftung, insbesondere für unvollständige, verspätete oder verfälschte Nachrichten, sofern diesem/dieser kein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen werden kann.



Von: EINGEGANGEN
Gesendet: Mittwoch, 11. März 2026 17:13
An: 11. März 2026
Betreff: Stellungnahme „Sondergebiet Baustoffrecycling Oberweilenbach“
Gde. Aresing
Erledigt

Zu den vorliegenden Planungsunterlagen Stand 16.02.2026 nehme ich wie folgt Stellung:

1. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens sind erfreulicherweise eine Reihe von Anpassungen und Präzisierungen vorgenommen worden.

Bei der Realisierung des Projektes ist im weiteren Verlauf drauf zu achten, dass die Vorgaben auch eingehalten werden.

Anmerkung: Eine Wiederaufforstung nach Abbau und Verfüllung mit 1.2-Material hat beispielsweise bis dato nicht im nennenswerten Umfang stattgefunden.

2. Zur Vermeidung von Luftverschmutzung durch Staub muss der Zufahrtsweg auch weiterhin als Teerstraße unterhalten werden. Die Kosten für den Unterhalt und gegebenenfalls für eine Erneuerung der Teerdecke gehen zu Lasten der Fa. RDN.

Zur weiteren Reduzierung der Staubimmissionen wird auf Ziff.5 Vorsorgeanforderungen der „ Gutachtlichen Stellungnahme Luftreinhaltung“ verwiesen.

Anmerkung: Im Zuge einer Gleichbehandlung sollte bei den weiteren Kiesgruben im Gemeindebereich in ähnlicher Weise verfahren werden.

3. In seiner schalltechnischen Untersuchung kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der maßgebliche Immissionsgrenzwert (60 dB(A) 6-22.00 Uhr) rechnerisch um 16.2 dB(A) unterschritten wird.

Den Unterlagen liegt allerdings ein Schreiben bei, wo der Auftraggeber, die Fa. RDN, den Gutachter wie folgt anweist: „falls sie nicht hinkommen, dann einfach ändern.“ Um sicherzustellen, dass die Lärmimmissionen für die Anlieger in einem erträglichen Rahmen bleiben, sollte für die Betriebszeit ein Immissionsgrenzwert von 45 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten (I01-I05) definitiv vorgegeben werden.

Im Falle von begründeten Beschwerden sollte die Gemeinde ein Gutachten auf Kosten der Fa. in Auftrag geben können, um die tatsächliche Lärmbelastung festzustellen.

Es ist letzten Endes nicht entscheidend, ob die Zahlen im Gutachten passen, sondern welche Werte in der Praxis erreicht werden.

Für das sachliche Gespräch am 03.03.2026 im Rathaus herzlichen Dank.

Mit besten Grüßen

Der Von meinem iPad gesendet

EINGEGANGEN
11. März 2026
Gde. Aresing
Erledigt